vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.12 STRASSENBAUAMT GÜSTROW / ORTSTEIL KLUESS

Teil A Planzeichnung

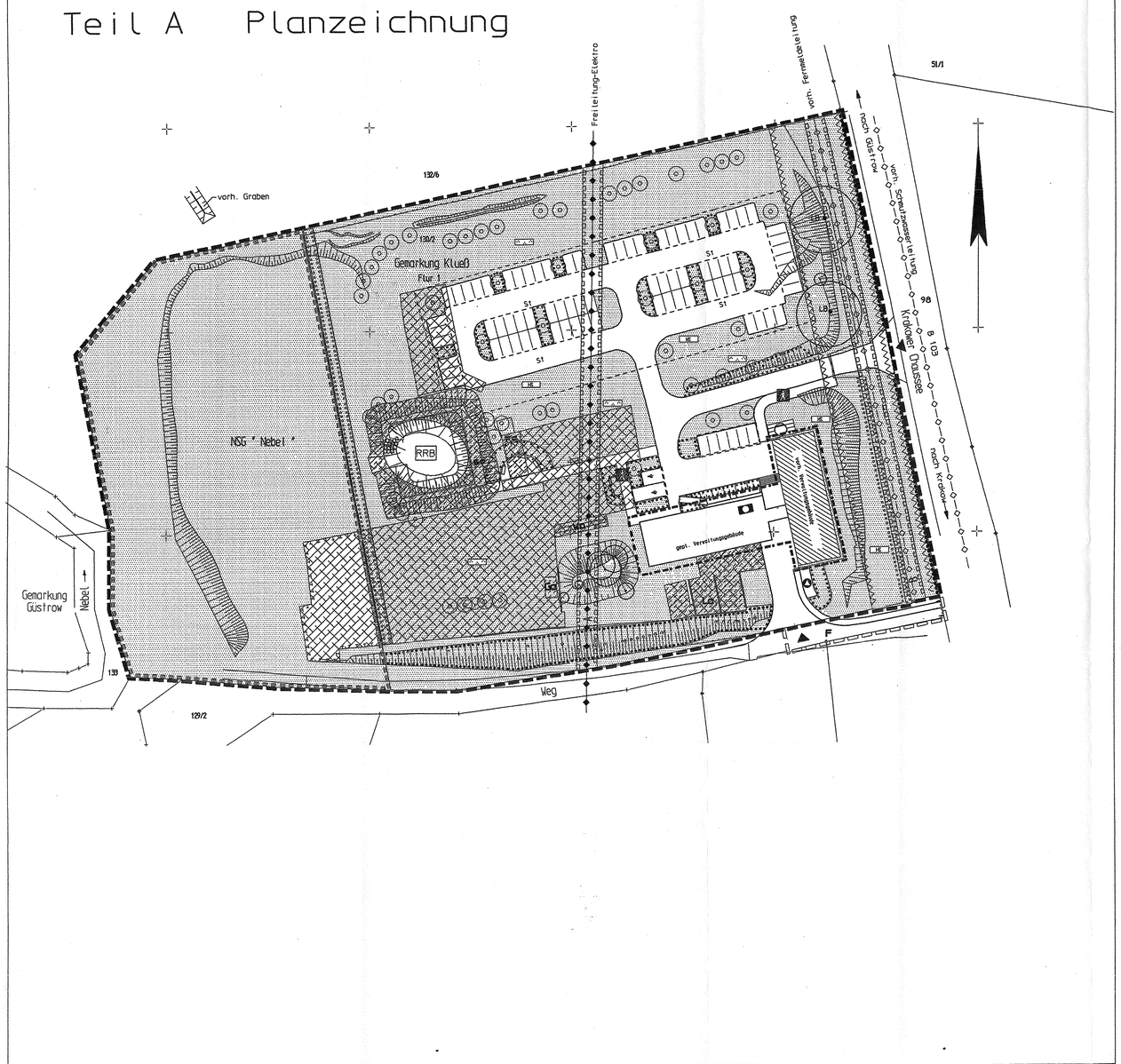

Planzeichen

1. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze	Par. 9 Abs.1 Nr.2 BauGB Par.23 Abs.1 u.3 BauNVO

2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches. Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf-Öffentliche Verwaltung	Par. 9 Abs.1 Nr.5 BauGB

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen	Par. 9 Abs.1, Nr.11 und Abs.6 BauGB
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Verkehrsflächen	
Zweckbestimmung:	
Fußgängerwege	
F Feuerwehrzufahrt	
Einfahrt	
Einfahrtsbereich	
Bereich ohne Ein-und Ausfahrt	

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:	
Abwasser	Par. 9 Abs.1, Nr.13 u. Abs.6 BauGB
Abfall	

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch - 20 kV Freileitung	Par. 9 Abs.1, Nr.15 und Abs.6 BauGB
unterirdisch	

6. Grünflächen

private Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage	Par. 9 Abs.1, Nr.15 und Abs.6 BauGB
private Grünfläche Zweckbestimmung: Hausvorflächen und Stellplatzeingrünung	

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB Regenwasserrückhaltebecken	Par. 9 Abs.1, Nr.16 u. Abs.6 BauGB

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 Abs.1, Nr.20 und Abs.6 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstige Bepflanzungen	Par. 9 Abs.1, Nr.25a und Abs.6 BauGB
Anpflanzgebot für Sträucher	
Anpflanzgebot für Bäume	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 Abs.1, Nr.25b und Abs.6 BauGB
Erhaltungsgebot für Sträucher	
Erhaltungsgebot für Bäume	
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	Par. 9 Abs.6 BauGB
LB Geschützter Landschaftsbestandteil - Alleebaum	

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	Par. 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB
S1 Stellplätze	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	nach Bundesfernstraßengesetz FStG
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes	Par. 9 Abs.7 BauGB
Einbezogenes Grundstück	Par.12 Abs.4 BauGB

10. Darstellung ohne Normcharakter

130/2 Flurstücksgrenzen mit Flurnummer, Flur 1 der Gemarkung Klueß	
vorhandene Verwaltungsgebäude	
Gebäude- und Bauwerksabriß	
Abbruch vorhandene Befestigung	
So Schlebecken	
Fa Farblager	
Wa Waschrampe	
La Lagerplatzen (offen)	
Ga Garagen	

11. Nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenze	
130/2 Flurstücksnummern	

Hinweise:

Für den innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Abschnittes des Naturschutzgebietes (NSG) "Nebel" gelten die Schutzvorschriften der Verordnung über das NSG "Nebel" vom 31.08.1995 (GS MecKl.Vorp.Gl.Nr.791 1-09)

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie sonstiger Geruch, anormale Färbung, Asphalt von verschiedenartiger Beschaffenheit, Reste von Resten alter Ablagerungen festgestellt, ist die Arbeit sofort einzustellen, und der Grundstückseigentümer die Abfallbesitzer zur zur ordnungsgemäßen Entsorgung des bei bestehenden Bodenaushubes nach den Par. 11 Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl.I.S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBl.I.S.1354), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach Par. 42 KrW-/AbfG.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und evtl. auftretende Funde gem. Par. 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauausführung vermieden bzw. ausgeschlossen.
Sollten bei den Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. Par. 11 DSchG M-V (GVbl. M-V Nr.23 vom 20.12.1993, S.975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Es gilt die Verordnung des Landkreises Güstrow zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölzschutzverordnung) vom 25.2.1998.

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung. Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1.1 Die Fläche für den Gemeinbedarf dient der öffentlichen Verwaltung des Straßenbauamtes Güstrow / OT Klueß.

1.1.2 Die maximal zulässige Grundfläche (GR) Geschoßfläche (GF) und Gebäudehöhe (GH) wird festgesetzt:

Baubau	Bestimmung
GR = 1.200 qm	GR = 960 qm
GF = 1.255 qm	GF = 1.270 qm
GH = 14 m (OK Hofsef.-OK First)	GH = 13 m (OK Hofsef.-OK First)

1.2 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Par. 9 Abs.1 Nr.10, Abs.2 BauGB, FStG)
Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen sind bis max. 0,6 m Höhe über der Fahrbahn zulässig.

1.3. Das mit -A- gekennzeichnete Leitungsrecht zu gunsten der Ver- und Entsorgungsträger dient den Bestandsschutz der 20 kV Freileitung.
Das mit -B- gekennzeichnete Leitungsrecht dient den Bestandsschutz der Fernmeldeleitung.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Par. 9 Abs.4 BauGB i.V.m. Par. 86 LBauO)

2.1 Gebäudegestaltung

a) Gebäudesockel
Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens, gemessen von der Gehwegoberkante, ist mit 0,92 m des vorhandenen Gebäude anzupassen.

b) Fassade
Die Fassade ist als Putzfassade auszubilden. Türen und Fenster sind in Kunststoffkonstruktion auszuführen.

c) Verbinder
Der Verbinder ist ebenfalls als Putzfassade herzustellen.

d) Dach
Es ist ein Flachdach vorzusehen. Die Dachneigung beträgt ca. 7°. Die Dachdeckung ist aus Aluminiumblechen im Farbton rot-rotbraun auszuführen.

2.2 Freiraumgestaltung

2.2.1 Die Stellflächen sind mit vorhandenen Natursteinpflaster zu befestigen.

2.2.2 Die Befestigung des Gehweges erfolgt mit sandgeschlämmter Deckschicht bzw. in Betonsteinpflaster.

2.2.3 Die Zufahrt und Fahrgassen werden bituminös hergestellt.

2.3 Fassadenbegrünung
An den Garagen und der westlichen Gebäudeseite des geplanten Verwaltungsgebäudes ist eine Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern der Pflanzliste 4 vorzusehen.

3. Grünordnerische Festsetzungen (Par. 9 Abs.1 BauGB)

Pflanzgebote
Erhaltung von Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und Gewässer. Par. 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

3.1. Bepflanzung Stellplätze
Für die Begrünung der Stellplätze sind Hochstämme folgender Größe vorzusehen: 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-18 cm der Pflanzliste 1. Die Pflanzinseln zwischen den Stellplätzen sind mit bodenbedeckenden Gehölzen bzw. niedrigen Sträuchern der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Die Baumscheiben müssen eine Größe von mind. 6 qm aufweisen.

3.2. Regenrückhaltebecken
Das Regenrückhaltebecken ist naturnah herzustellen. Dies umfaßt flache Böschungen mit wechselnden Böschungsneigungen, sowie wechselnde Sohlbreiten und - tiefen.
Die Bepflanzung im Randbereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sind mit Gehölzen-Heister sind, 2x verpflanzt und in einer Höhe von 250 cm der Pflanzliste 2 vorzusehen.

3.3. Grundstücksflächen im Naturschutzgebiet " Nebel "
Die innerhalb des Naturschutzgebietes " Nebel " ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient der Renaturierung dieses Bereiches. Hier sind die vorhandenen Befestigungen zu entsiegeln. Es ist eine Auffüllung auf Erdaushub des geplanten Regenrückhaltebeckens und eine Einsaat mit Landschaftsrasen gemäß Pflanzliste 3 vorzunehmen. Die Fläche wird anschließend einer natürlichen Sukzession überlassen und unterliegt der Schutzverordnung des NSG " Nebel ". Eine Einfriedung erfolgt nur an der östlichen Grenze des NSG " Nebel " zur Abgrenzung des Verwaltungsnaßgebietes im Bereich der Heckenpflanzung.

3.4. Das Pflanzgebot entlang der Grenze des Naturschutzgebietes ist als 3-reihige, freiwachsende, gut gestaffelte und geschlossene Hecke im Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in mindestens 2x verpflanzter Bauschulqualität der Pflanzliste 2 herzustellen.

Pflanzliste

1. Folgende Baum- und Sträuchern werden für die Begrünung der Stellplätze empfohlen:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus "Negenia"	Bergahorn
Fraxinimus excelsior "Diversifolia"	Esche
Tilia x flavescens "Glaukova"	Linde
Tilia cordata "Greenspire"	Winterlinde
Catanaster in Arten und Sorten	Zwergmispel
Eunymus fortunei in Sorten	Pfaffenhütchenstrauch
Ligustrum in Sorten	Heckenliesche
Symphoricarpos "Hilflake"	Knopfsträuche
Potentilla in Arten und Sorten	Fünffingerstrauch
Spiraea in Arten und Sorten u.a.	Spierstrauch

2. Folgende Baum- und Sträuchern werden für die Randbepflanzung Regenrückhaltebecken und der Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenze empfohlen:

Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Weißweide
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Acer campestre	Feldahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Tilia cordata	Winterlinde
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Roter Hartriegel
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Sambucus nacemosa	Trauben-Holunder
Ligustrum vulgatum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche

3. Rasensaatgut für extensiv genutzte Bereiche (Magerrasenansaat RSM 7.1.2. Landschaftsrasen mit Kräutern)

Festuca ovina	Schafschwingel	43,3 %
Festuca rubra commutata	Rotschwingel	20,0 %
Festuca rubra rubra		15,0 %
Festuca rubra trichophylla		5,0 %
Agrostis capillaris	Straußgras	3,0 %
Lolium perenne	Englisches Raygras	3,0 %
Poa pratensis	Wiesenrispengras	3,0 %
Leucanthemum vulgare	Wiesenwegerich	0,2 %
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	0,2 %
Centaurea jacea	Wiesenflockenblume	0,2 %
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	0,2 %
Lotus corniculatus	Hornklee	0,2 %
Daucus carota	Wilde Möhre	0,1 %
Galium verum	Echtes Labkraut	0,1 %
Leontodon spec.	Herbst-Löwenzahn	0,1 %
Plantanella saxifrage	Kleine Bibernelle	0,1 %
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	0,1 %
Medicago lupulina	Hopfenklee	0,1 %
Saatmenge 15 g/qm		

4. Fassadenbegrünung

Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Hedera helix	Efeu
Euonymus	Spindelstrauch

3.5. Das Pflanzgebot entlang des vorhandenen Verwaltungsgebäudes ist als zweireihige Hecke im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m aus standortgerechten Gehölzen in mindestens 2x verpflanzter Bauschulqualität der Pflanzliste 1 herzustellen. Es wird eine maximale Höhe von 0,60 m vorgeschrieben.

3.6. Die als Erhaltungsgebot festgesetzte Hecke in südlichen Hangbereich ist durch weitere Gehölzanpflanzungen nach Pflanzliste 2 zu ergänzen.

3.7. Die innerhalb der privaten Grünflächen festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sind mit 2x verpflanzten Heistern, 250 cm Pflanzhöhe der Pflanzliste 2 vorzunehmen.

3.8. Alle Anpflanzgebote sind auf Dauer zu erhalten.Ausfälle sind zu ersetzen.

3.9. Erhaltungsgebot von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Par. 9 Abs.1 Nr.25b und Abs.6 BauGB
In der Planzeichnung sind die Baumbestände mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Im Einfahrtsbereich an der B 103 zwei Eichen mit einem STU von 90 cm bzw. 130 cm. Im südlichen Grundstücksbereich sind es 3 Kiefern mit einem STU bis 50 cm und einen Ahorn STU 30 cm. Die teilweise Bepflanzung der Böschung südlichen Grundstücksgrenzen mit Berberitzen, Schneebeere, Wildrosen und Sanddorn ist zu erhalten.

Die Vervielfältigungsgenehmigung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Klueß, Flur 1 (Genehmigung Nr. 67/97) wurde am 20.11.1997 durch den Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt erteilt.

Präambel

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141 ber. I S.137 sowie nach Par.86 der Landesbauordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6.5.1998 (GVOBl M-V S.468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverretung Güstrow vom 30.11.1999 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.12 Straßenbauamt Güstrow / OT Klueß bestehend aus den Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), den Durchführungsvertrag und den einbezogenen Flurstück nach Par. 12(4) BauGB erlassen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfaßt das Flurstück 130/2 der Flur 1 Gemarkung Klueß. Der nutzenbezogene Teilbereich des Flurstückes 129/2 der Flur 1 Klueß wird zum Zwack einer Feuerwehrzufahrt an die öffentliche Straße (Krakower Chaussee) in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen (Par. 12 (4)BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997)

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverretung Güstrow hat in ihrer Sitzung am 13.11.1997 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Par. 2(2) i.V.m. Par.1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtverretung Güstrow von — ist nach Par. 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

4. Die von der Planerfassung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

5. Die Stadtverretung Güstrow hat am 28.05.1998 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen und zur Auslegung Bestimmt.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Text (TeilB) und der örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung haben in der Zeit von 09.07.1998 bis zum 10.08.1998 während folgender Zeit Mo. Mi von 7.30-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Di von 7.30-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Do von 7.30-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr und Fr von 7.30-12.00 Uhr nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.07.1998 im Güstrower Stadtanzeiger, 8.Jahrgang/Nr.7 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

7. Der Kataserbestätigte Bestand ob 20.11.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Landkreis Güstrow
Der Landrat
Kataster-u. Vermessungsamt
Position 1455
18264 Güstrow
Tel.: 03966/15 54 00 Fax: 15 54 01

Güstrow, 30.11.1999 i.A. Katasteramt

8. Die Stadtvertretung Güstrow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 29.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung überarbeitet worden. Daher haben die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift in der Zeit vom bis zum während folgender Zeit Mo. Mi von 7.30-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Di von 7.30- 12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Do von 7.30-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr und Fr von 7.30-12.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in Güstrower Stadtanzeiger Nr. und bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus den Vorhaben- und Erschließungsplan der Planzeichnung (Teil A), den Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurde am 29.10.1998 von der Stadtvertretung Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Güstrow vom 29.10.1998 gebilligt.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus den Vorhaben- und Erschließungsplan der Planzeichnung (Teil A), den Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.03.1999 AZ: VII 230a-512.113-53.031 (12) mit folgenden Auflagen erteilt.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

12. Die Erfüllung der Auflagen und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss (Beitrittsbeschluss) der Stadtvertretung Güstrow vom 11.11.1999 bestätigt.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

13. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 Straßenbauamt Güstrow / Ortsteil Klueß bestehend aus den Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Planzeichnung (Teil A), den Text (Teil B), der örtlichen Bauvorschrift, den Durchführungsvertrag und den einbezogenen Flurstück nach Par.12 (4) BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Güstrow, 30.11.1999 Der Bürgermeister

14. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.12.1999 in Stadtanzeiger in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par.125 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par.44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.12.1999 in Kraft getreten.

Güstrow, 03.12.1999 Der Bürgermeister

Stadt Güstrow

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.12
Straßenbauamt Güstrow / Ortsteil Klueß

Verfahrensstand:	Satzung: 8/99
Maßstab: 1 : 500	Änderung: satzungsändernder Beschluss

Stadtverwaltung Güstrow
Stadtentwicklungsamt